

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

S i e g m u n d - Berlin ,

Paul Oskar H ö c k e r - Berlin ,

H e e r d e - München ,

v. K u l e s o a , M.d.L. - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde betreffend den
Bildstreifen :

„ Glanz und Blend der Kurtisanen „

der Firma Hea - Film G.m.b.H. in Berlin erschienen :

1. für Beschwerdeführer Dr. F r i e d m a n n ,
2. als Sachverständiger : Kuratus W i e n k e n .

Der Verhandlung wohnte der Hauptdarsteller des Bild-
streifens Paul W e g n e r bei.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen
Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde
vorgeführt.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich
zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Film-
prüfstelle Berlin vom 16. Juni 1927 - Nr. 15920 -
wird zurückgewiesen.
- II. Die Vorentscheidung wird dahin erweitert :
Es sind noch folgende Teile verboten :

In Akt V nach Titel 8 die Darstellung des Barons ,
der Esther beim Verbringen des Checks in den
Strumpf hilft und dabei ihr Knie betastet

Länge : 4,16 m

III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Be-
schwerdeführer zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die mit der Beschwerde angefochtenen Teilverbote der
Prüfstelle betreffen 3 Bildfolgen :

1) die Darstellung eines Verbrechers im Kostüm eines
Priesters auf dem Maskenball (Akt I).

Der von der Oberprüfstelle hierzu vernommene Sach-
verständige hat bekundet :

Die priesterliche Kleidung bedeute für katholische
Bevölkerungskreise etwas Heiliges. Es sei für einen Katho-
liken undenkbar, dass ein Pater so einen Maskenball be-
suche, dies umso mehr als auch Theaterbesuch in Priester-
kleidung nur nach Dispens durch den Bischof zulässig sei.
Dieser Eindruck werde dadurch verstärkt, dass der Pater
hier in vollem Ornat mit dem Kreuz auf der Brust darge-
stellt sei. Die Situation erfahre eine besondere Ver-
schärfung dadurch, dass in der Priesterkleidung ein Ver-
brecher stecke, der sogar priesterliche Funktionen wahr-
nehme und den Segen erteile. Alles dies sei in hohem
Masse geeignet, das religiöse Empfinden katholischer Be-
völkerungskreise zu verletzen.

Die Oberprüfstelle ist vorstehendem Gutachten beige-
treten. Was das Erscheinen eines Priesters auf einem Mas-
kenball

kenball anlangt, so ist es etwas verschiedenes, ob der Ornat eines Geistlichen - geschmackloser, aber nicht verbotener Weise - als Maskengarderobe Verwendung findet, ein Fall, der der Oberprüfstelle gelegentlich der Prüfung des Bildstreifens „Jenseits der Klostermauern“ zur Beurteilung vorgelegen hat (Urteil vom 9. April 1924 - Nr. 174) oder ob, wie vorliegend diese Tatsache dadurch in ihrer Wirkung vertieft wird, dass in dem Gesand des Priesters ein Verbrecher steckt und der Dargestellte sich nicht als Maske betätigt, sondern in priesterlicher Haltung, das Kreuz auf der Brust, sich innerhalb des Maskenfestes bewegt. Diese Verwendung des Priestergewandes in Verbindung mit dem betonten Hervorkehren des Kreuzesabzeichens ist, darin folgt die Oberprüfstelle unbedenklich dem Gutachten des Sachverständigen, geeignet, das religiöse Empfinden weiter Bevölkerungskreise zu verletzen.

Der von dem Sachwalter des Beschwerdeführers gegebene Hinweis auf den im Leben vorkommenden Fall des Missbrauchs von Antskleidung kann auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden, da unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des religiösen Empfindens das Gewand eines Priesters nicht mit irgendeiner Uniform vergleichbar ist.

2) Die Betätigung des Verbrechers als Seelsorger, wie er die Kurtisane Esther überredet, in das Kloster zu gehen (Akt II).

Der Sachverständige hat auch diese Bildfolge als unbedingt geeignet bezeichnet, das religiöse Empfinden zu verletzen, weil in dem Zuschauer der Eindruck erweckt werde, als nehme der Verbrecher priesterliche Funktionen wahr. Auch

hier

hier ist die Oberprüfstelle dem Gutachten des Sachverständigen gefolgt, indem sie mit ihm in der Bestimmung eines Mädchens zum Eintritt in ein Kloster, ausgehend von einem Priester im Ornat eine kirchliche Funktion, nämlich einen Akt der Seelsorge erblickt hat.

3) Die Zeremonie der Aufnahme einer Gefallenen in ein Kloster ohne die übliche Prüfungszeit (Akt II).

Der Sachverständige hat bekundet, dass vorliegend das Zeremonielle der Aufnahme einer Klosterschwester entstellt wiedergegeben und eine Verletzung des religiösen Empfindens insofern gegeben sei, als hier eine Kurtisane in das Kloster aufgenommen werde.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers hat demgegenüber die Auffassung vertreten, dass die unrichtige Wiedergabe kirchlicher Handlungen nicht einen Verbotsgrund im Sinne des Lichtspielgesetzes abgeben könne, und das Fehlen einer Probeweit, das durch einen Zwischentitel ausgeglichen werden könne, ebenfalls nicht zum Anlass eines Verbots genommen werden könne.

Die Oberprüfstelle hat mit dem Sachverständigen die auch hier für gegeben erachtete Verletzung des religiösen Empfindens nicht auf das Fehlen der Probeweit, sondern lediglich darauf abgestellt, dass hier eine Kurtisane, mithin eine Gefallene, Aufnahme im Kloster findet. Sie hat dabei festgestellt, dass auch die entstellte Wiedergabe kirchlicher Handlungen durchaus geeignet sei, den gesetzlichen Tatbestand der Verletzung des religiösen Empfindens zu verwirklichen.

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.

II. Das in Erweiterung der Vorentscheidung von der Oberprüfstelle

prüfstelle ausgesprochene Verbot der Bildfolge in Akt V
ist wegen seiner entsittlichenden Wirkung erfolgt.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenord-
nung für die Prüfung von Bildstreifen .

Beglaubigt :

Abmeyer

Regierungsexperten.



Beeger